

Darmstädter Fecht-Club 1890 Darmstadt e. V.

Jugendordnung

**Beschlossen durch die Jugendversammlung
am 10. April 2002**

Bestätigt durch den Vorstand

Inhalt

1. Zusammensetzung der Clubjugend
2. Eigenständigkeit der Clubjugend
3. Aufgaben der Clubjugend
4. Jugendversammlung
5. Tagesordnung ordentlicher Jugendversammlungen
6. Wahlen des Jugendausschusses
7. Jugendausschuss
8. Änderung der Jugendordnung
9. Besondere Bestimmungen

In der folgenden Ordnung ist für Ämter nur die männliche Sprachform ausgeführt. Dies geschieht ausschließlich zur besseren Lesbarkeit. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern weiblichen und männlichen Mitgliedern in gleicher Weise offen steht.

1. Zusammensetzung der Clubjugend

Zur Clubjugend gehören gemäß § 11 der Satzung alle Kinder und Jugendlichen des DFC 1890 sowie die von der Jugendversammlung gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.

2. Eigenständigkeit der Clubjugend

Die Clubjugend führt und verwaltet sich gemäß § 11 der Satzung selbst. Die Selbstverwaltung erfolgt nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen unter Beachtung der Satzung. Die Clubjugend kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand

- a) Jugendversammlungen durchführen;
- b) Veranstaltungen und Maßnahmen durchführen;
- c) mit anderen Jugendverbänden und Jugendorganisationen zusammenzuarbeiten;
- d) an nationalen und internationalen Veranstaltungen und Jugendbegegnungen teilnehmen.

3. Aufgaben der Clubjugend

Die Clubjugend nimmt an der sportlichen Ertüchtigung und der Entwicklung des demokratischen Bewusstseins von Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendpflege teil. Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen durch:

- a) die Teilnahme am Fechtunterricht, am Übungsbetrieb und an Fechtturnieren;
- b) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung und Verbreitung des Fechtsports unter Kindern und Jugendlichen;
- c) die Mitbestimmung in Jugendversammlungen und die Wahl des Jugendausschusses;
- d) die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Vereinsarbeit und in die Veranstaltungen des DFC 1890;
- e) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Teamgeistes;
- f) die Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Jugendarbeit.

3. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung. Die ordentliche Jugendversammlung soll in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden wenn dies eine Gruppe von mindestens einem Drittel der Kinder und Jugendlichen des DFC 1890 mit Begründung schriftlich beantragt.

Teilnahmeberechtigt an der Jugendversammlung sind alle Mitglieder des DFC 1890. Stimmberechtigt sind Kinder und Jugendlichen des DFC 1890 nach Vollendung des 12. Lebensjahres. Jugendversammlungen sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß zu ihnen eingeladen wurde und mindestens fünf Stimmberechtigte anwesend sind. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, d. h. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Jugendversammlung wird durch den Jugend-Schritfführer Protokoll geführt. Der Vorsitzende des DFC 1890 erhält eine Kopie des Protokolls.

4. Tagesordnung ordentlicher Jugendversammlungen

Die Tagesordnung ordentlicher Jugendversammlungen muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsberichte des Jugendwartes und des Jugendausschusses,
- b) Wahl des Jugendausschusses,
- c) Beratung über Vorhaben,
- d) Beratung über die Verwendung der verfügbaren Mittel,
- e) Beschlussfassung über Anträge.

Anträge zur Jugendversammlung müssen mindestens fünf Tage vor der Jugendversammlung beim Jugendwart eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können während der Jugendversammlung nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

5. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendwart,
- b) dem Jugend-Schritfführer,
- c) drei Beisitzern.

Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen Mitglied des DFC 1890 sein. Den Vorsitz des Jugendausschusses führt der Jugendwart. Er vertritt die Interessen der Clubjugend im Vorstand und berichtet der Jugendversammlung über seine Tätigkeit. Der Jugendwart muss mindestens 16, die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses mindestens 14 Jahre alt sein. Sie dürfen über 18 Jahre alt sein.

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Jugendarbeit nach jugendgemäßen Grundsätzen;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung;
- c) Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen;
- d) Kommunikation mit dem Vorstand über Jugendangelegenheiten.

Der Jugendausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse des Jugendausschusses wird vom Jugend-Schriftführer Protokoll geführt. Ist der Jugend-Schriftführer an der Protokollführung gehindert, bestimmt der Jugendausschuss einen Vertreter. Der Vorsitzende des DFC 1890 erhält eine Kopie des Protokolls.

6. Wahl des Jugendausschusses

Die Wahlen der Mitglieder des Jugendausschusses sind jährlich durch die ordentliche Jugendversammlung schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, ist die Wahl durch offene Abstimmung per Handzeichen zulässig.

Aktives Wahlrecht haben Mitglieder des DFC 1890, die am Tage der Jugendversammlung 12 bis 17 Jahre alt sind.

Passives Wahlrecht für die Wahl in den Jugendausschuss haben Mitglieder des DFC 1890, die am Tage der Jugendversammlung 14 Jahre alt sind, sie dürfen über 18 Jahre alt sein.

Passives Wahlrecht für die Wahl zum Jugendwart haben Mitglieder des DFC 1890, die am Tage der Jugendversammlung 16 Jahre alt sind, sie dürfen über 18 Jahre alt sein.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d. h. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl für diejenigen Kandidaten anzusetzen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.

Die Wahl des Jugendwartes muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Im Falle einer Ablehnung wählt die Mitgliederversammlung des DFC 1890 einen Jugendwart. Falls hier keine Wahl erfolgt, bestimmt der Vorstand einen Jugendwart.

7. Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung darf aus triftigem Grund über die Änderung der Jugendordnung auch ohne einen vorherigen Beschluss der Jugendversammlung beschließen.

8. Besondere Bestimmungen

Für den Fall, dass ein Jugendausschuss nicht zustande kommt oder sich auflöst, übernimmt der Jugendwart oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Jugendleitung.

Kommt in der Jugendversammlung die Wahl eines Jugendwartes nicht zustande, wählt die Mitgliederversammlung einen Jugendwart. Falls auch hier keine Wahl erfolgt, bestimmt der Vorstand einen Jugendwart.

Ist der Jugendwart an der Leitung der Jugendversammlung gehindert, sorgt der Vorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der Jugendversammlung.